



Eingegangen  
20.05.00  
-EB-  
RA. Dr. Mook



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

7 U 157/96  
324 O 741/04

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:  
13. Juni 2000  
Laupsien  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.  
GG

Dr. Gregor Gysi,  
MdB,  
Kleine Alexanderstr. 28,  
10178 Berlin,

Kläger,  
Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Dr. Senfft pp.,  
20146 Hamburg, GK 262,

gegen

Freya Klier,  
Immerweg 13 b,  
10169 Berlin,

Beklagte,  
Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Mook pp.,  
Deichstraße 11, 20459 Hamburg,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

Philippi, Kieffel, Dr. Raben

nach der am 23. Mai 2000 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:



- 2 -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes Hamburg, Zivilkammer 24, vom 14.6.1996 - 324 O 741/94 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe DM 60.000,- vorläufig vollstreckbar.

- 3 -

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat vielmehr zu Recht und mit zutreffenden Gründen, denen der Senat folgt und von deren erneuter Darstellung demgemäß nach § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen wird, der Beklagten verboten, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen, der Kläger habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

Insbesondere hat das Landgericht wiederum unter anderem unter Bezugnahme auf das den Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten bekannte Urteil des Senates vom 12.12.1995 - 7 U 110/95 -, in welchem Verbotsgegenstand die Äußerung war, der Kläger sei ein Stasispitzel gewesen, zutreffend ausgeführt, bei der hier infrage stehenden Äußerung handele es sich um eine Tatsachenbehauptung und nicht um eine Meinungsäußerung. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Passage sowie den Kontext ist in der Tat eine Deutung als schlichte Bewertung eines Vorganges also als Meinungsäußerung, auszuschließen. Da die Beklagte ausweislich der Erklärung ihres Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 23.5.2000 (Bl. 211 d.A.) die Äußerung nunmehr selbst als Tatsachenbehauptung bewertet wissen will, bedarf es keiner weiteren diesbezüglichen Vertiefung.

Daneben hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, dass die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte im ersten Rechtszug die Wahrheit der aufgestellten Tatsachenbehauptung nicht bewiesen hat. Da auch dies mit der Berufung nicht

- 4 -

nachvollziehbar beanstandet wird, bedarf es auch insoweit keiner weiteren Ausführungen. Vielmehr wird auch insoweit vorsorglich noch einmal auf die im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Ausführungen des Senates im Urteil vom 12.12.1995 verwiesen, in dem im einzelnen dargestellt worden ist, dass mit den dort eingereichten Unterlagen, die den hier vorgelegten im wesentlichen entsprechen, der Wahrheitsbeweis nicht geführt werden könne, insbesondere reicht die von der Beklagten eingereichte gutachterliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 26.5.1995 nicht aus, da es sich insoweit um eine Bewertung dort im einzelnen beschriebener Unterlagen handelt. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte mit der schlichten Einreichung der gutachterlichen Stellungnahme vom 26.5.1995 mit Schriftsatz vom 22.6.1995 nicht der sie hinsichtlich der einzelnen dort beschriebenen Vorgänge, aus denen sich etwa die Wahrheit der beanstandeten Äußerung ergeben könnte, treffenden Darlegungs- und Beweislast genügt.

Soweit die Beklagte schließlich im ersten Rechtszug mit Schriftsatz vom 27.3.1996 weitere in dem vorausgegangenen Verfahren nicht präsentierte Unterlagen eingereicht hat, hat das Landgericht wiederum zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen, denen der Senat folgt, ausgeführt, dass sich weder aus diesen Unterlagen allein noch in Verbindung mit dem übrigen Vortrag und den übrigen Unterlagen mit der gebotenen Sicherheit auf die Wahrheit der fraglichen Behauptung schließen lasse. Da die Beklagte auch dies mit der Berufung jedenfalls nicht nachvollziehbar beanstandet, bedarf es auch insoweit keiner zusätzlichen Ausführungen.

- 5 -

Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung. Vielmehr ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für den auf §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog in Verbindung mit § 136 StGB zu stützenden Unterlassungsanspruch gegeben sind.

Die Beklagte hat nämlich auch im Berufungsverfahren weder hinreichend präzise dargelegt noch unter Beweis gestellt, dass die aufgestellte Behauptung der Wahrheit entspricht, dass also der Kläger Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt habe, damit seine Genossen sie besser im Griff hätten.

Derartiges ergibt sich auch nicht mit der gebotenen Sicherheit aus den nunmehr eingereichten Unterlagen.

Soweit die Beklagte in der Berufung ein Schreiben der Gauck-Behörde vom 9.6.1995 (Anl. B 5) sowie nunmehr ein ergänzendes Gutachten der Gauck-Behörde vom 9.7.1997 (Anl. B 9) vorlegt, ist damit - wie auch mit der ursprünglichen gutachterlichen Stellungnahme vom 26.5.1995 - im Zivilprozess der Wahrheitsbeweis nicht zu führen, zumal es sich auch insoweit wiederum um Bewertungen der jeweiligen Verfasser handelt. Überdies läßt die Beschreibung der einzelnen Vorgänge innerhalb der eingereichten Gutachten bzw. Berichte oder Stellungnahmen die die Beklagte im Zivilprozess treffende Darlegungslast hinsichtlich des Vorliegens der für den Wahrheitsbeweis erforderlichen konkreten (Anknüpfungs-) Tatsachen wiederum nicht entfallen.

- 6 -

Auch die Tatsache, dass der Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages ausweislich des eingereichten Berichtes vom 29.5.1998 (Anl. B 7) - mehrheitlich - eine inoffizielle Tätigkeit des Klägers für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen festgestellt hat, belegt die Wahrheit der beanstandeten Äußerung nicht. Vielmehr wirkt - wie der Senat bereits im Urteil vom 11. April 2000 - 7 U 13/00 - ausgeführt hat - die von dem Immunitätsausschuss durchgeführte Untersuchung nicht über den politischen Raum hinaus in die Rechtsordnung hinein, was einerseits dazu führt, dass das Ausschussergebnis nicht der Kontrolle der Gerichte unterliegt (so ausdrücklich Bundesverfassungsgericht NJW 1998, 3042, 3044), andererseits die Gerichte nicht in ihrer Überzeugungsbildung bindet.

Letzteres folgt insbesondere daraus, dass das Überprüfungsverfahren nach § 44 b Abs. 2 AbgG zwar gewisse rechtsstaatliche Standards zum Schutze der Abgeordneten, wie etwa dessen Beteiligungsrechte im Bezug auf die Herstellung des Beweisergebnisses, gewährleisten muss, andererseits eine Überzeugung aufgrund beschränkter Erkenntnismittel zuläßt, die nicht den zivilprozessualen Anforderungen entsprechen.

Die Beklagte hat sich im übrigen wiederum nicht einzelne Feststellungen des Immunitätsausschusses zu zeigen gemacht und diese zur Konkretisierung der Behauptung, der Kläger habe mit der Staatssicherheit zusammengearbeitet, konkret, er habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, vorgebracht. Erst aufgrund einer solchen Konkretisierung wäre nämlich der Kläger gehalten gewesen, substantiiert Stellung zu nehmen.

- 7 -

Auch insoweit macht die schlichte Einreichung des vorgenannten Berichtes des Immunitätsausschusses substantiierten Sachvortrag nicht entbehrlich.

Daneben hat die Beklagte auch mit der bloßen Einreichung der Fotokopie eines Spiegelberichtes - Ausgabe 46/1996 - sowie des darin veröffentlichten Sachstandsberichtes vom 17.2.1973 (Anl. B 6 und B 7) den Beweis für die Richtigkeit der bearbeiteten Äußerung nicht geführt. Vielmehr ergibt sich daraus lediglich, dass seinerzeit im Spiegel der Infrage stehende Artikel abgedruckt worden ist (§ 416 ZPO).

Schließlich ist auch den im Schriftsatz vom 17.12.1996 enthaltenen Beweisangeboten, Vernehmung der Zeugen Kluge und Lohr, nicht nachzugehen. Selbst wenn man nämlich insoweit unterstellen sollte, der Kläger sei im Jahre 1975 vom Ministerium für Staatssicherheit inoffiziell zur Mitarbeit gewonnen worden, hinter der Bezeichnung IMS - Notar, Registernummer 5647/80 verberge sich der Kläger, so ergäbe sich weder daraus allein noch in Verbindung mit den übrigen eingereichten Unterlagen mit der gebotenen Sicherheit, dass der Kläger tatsächlich Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt habe.

Weitern Beweis für die Wahrheit der infrage stehenden Behauptung hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht angetreten.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte aufgrund der präsentierten Unterlagen berechtigt ist, über einen fortbestehenden Verdacht hinsichtlich der Spitzeltätigkeit des Klägers zu

- 3 -

berichten oder ihrerseits entsprechende Bewertungen aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen vorzunehmen. Verbotsgegenstand ist hier nicht die Äußerung eines Verdachtes oder die Bewertung des Verhaltens des Klägers, sondern die definitive Tatsachenbehauptung, der Kläger habe in der genannten Weise gehandelt, deren Wahrheit die Beklagte - nach allem - nach wie vor nicht bewiesen bzw. hinreichend unter Beweis gestellt hat. Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch eine Gesamtbetrachtung der im ersten und zweiten Rechtszug eingereichten Unterlagen nicht zu einer Überzeugung des Senates hinsichtlich der Wahrheit der Behauptung oder aber zu einer Umkehr der Beweislast führen kann. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es auch nicht Sache des Klägers, in diesem Verfahren bei der gegebenen Sach- und Rechtslage etwa gegen ihn sprechende Umstände zu entkräften, vielmehr ist es zunächst Sache der Beklagten, Tatsachen, aus denen sich die Wahrheit der beanstandeten Behauptung ergeben könnten, im einzelnen vorzutragen und unter Verwendung der zivilprozessualen Beweismittel unter Beweis zu stellen.

Schließlich vermag auch der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigten Interesses seitens der Beklagten zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Es ist nämlich weder vorgetragen noch ersichtlich, aufgrund welcher konkreten Recherchen und Erkenntnisse die Beklagte die am 4.10.1994 veröffentlichte Erklärung abgegeben hat. Erkenntnisquellen können dabei insbesondere weder die Stellungnahme der Gauck-Behörde vom 26.5.1995 noch der Bericht des Immunitätsausschusses vom 29.5.1998 gewesen sein, da diese jeweils nach Abgabe der beanstandeten Äußerung erstellt wurden. Davon ausgehend ist nicht einmal dargetan, dass die Beklagte den zugrundeliegenden Sachverhalt vor Abgabe der infrage stehenden Äußerung hinreichend sorgfältig erforscht hat, so dass schon deshalb der möglicherweise zur Rechtmäßigkeit

der Erstmitteilung führende Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigten Interesses nicht in Betracht kommt

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Zulassung der Revision kommt nicht in Betracht. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch weicht das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ab (§ 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Philippi

Kleffel

Raben



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. V. H.', is written over the seal and extends to the right.